

Az.: 4 B 18/11

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE
vertreten durch die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH
Belmsdorfer Straße 27, 01877 Bischofswerda

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Anschluss- und Benutzungszwang
hier: Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 11. Februar 2011

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Antragsteller wandte sich mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden gegen die Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 13. August 2010 – 4 K 394/07 –, zugestellt am 17. September 2010, abgewiesen. Die Frist zur Begründung des vom Antragsteller hiergegen erhobenen Antrages auf Zulassung der Berufung lief am 18. November 2010 (Donnerstag nach dem Buß- und Betttag) ab. Auf den Hinweis des Antragsgegners, dass die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80b Abs. 1 Satz 1 VwGO mit Ablauf des 18. Februar 2011 ende, hat der Antragsteller einen Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO gestellt. Der Senat hat den Antrags auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom heutigen Tage – 4 A 813/10 – abgelehnt.
- 2 2. Der Antrag kann keinen Erfolg mehr haben, nachdem mit der gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbaren Ablehnung des Zulassungsantrages das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13. August 2010 rechtskräftig geworden ist. Er hatte im Übrigen aber auch bis dahin keine Erfolgsaussichten, weil das öffentliche Interesse an dem gesetzlich angeordneten Wegfall der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80b Abs. 1 Satz 1 VwGO gegenüber dem privaten Aussetzungsinteresse überwog. Dies folgt

bereits daraus, dass der Zulassungsantrag keine Erfolgsaussichten hatte, vgl. Beschl. des Senats vom heutigen Tage, a. a. O..

- 3 3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat halbiert dabei gemäß Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 2004 den im zugehörigen Hauptsacheverfahren Az.: 4 A 813/10 festgesetzten Streitwert.
- 4 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

von Egidy

Koar

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht